

Julia Jirmann

Milliardenvermögen steuerfrei erben – die Verschonungsregel macht's möglich

Auf einen Blick

Seit Jahrzehnten ist die Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen in Deutschland weder effizient noch gerecht. Zwischen 2021 bis 2023 wurden auf die Übertragung von Multimillionen- und Milliardenvermögen durchschnittlich nur 2,9 Prozent Steuern gezahlt – am geringsten war die Besteuerung im Jahr 2023 mit 0,1 Prozent. Trotz progressiver Steuersätze werden große Erbvermögen deutlich geringer belastet als kleinere. Der Grund liegt in den Steuerprivilegien und Gestaltungsmöglichkeiten für Unternehmensvermögen, insbesondere in der Verschonungsbedarfsprüfung für Vermögen ab 26 Millionen Euro. Die vorliegende Sonderauswertung der Steuererlasse zeigt, dass davon bisher ausschließlich Menschen in Westdeutschland profitierten und dass sich mit privatnützigen Stiftungen die Erbschaftsteuer nahezu vollständig vermeiden lässt. Aus gesamtwirtschaftlicher Perspektive sind die Privilegien für Großvermögen nicht zu rechtfertigen. Sie sollten dringend abgeschafft und durch Finanzierungshilfen ersetzt werden.

1. Das Problem: Steuerfreiheit hoher Erbschaften zementiert Vermögensungleichheit und schadet Wirtschaft sowie Demokratie

In Deutschland werden jedes Jahr zwischen 300 und 400 Milliarden Euro an die nächste Generation verschenkt oder ver-

erbt (Tiefensee/Grabka 2017). Aufgrund sinkender Wirtschaftswachstumsraten und abnehmender Produktivität dominieren die Erbschaften und Schenkungen zunehmend das Gesamtvermögen. Inzwischen wurde in Deutschland mehr als die Hälfte des Vermögens nicht mehr zu Lebzeiten erwirtschaftet, sondern basiert auf Erbschaften und Schenkungen – Tendenz steigend (Alvaredo et al. 2017).

Die Erbvermögen werden dabei sehr ungleich verteilt: In Deutschland erhalten die reichsten zehn Prozent der Gesellschaft etwa die Hälfte des weitergereichten Vermögens, während der ärmere Teil der Bevölkerung weitgehend leer ausgeht (Baresel et al. 2021). Deutschland entwickelt sich somit zunehmend von einer Leistungs- zu einer Erbesgesellschaft. Bereits jetzt weist Deutschland die höchste Vermögensungleichheit innerhalb der Europäischen Union auf (Bundesbank 2024).

Eine Steuer auf Erbschaften und Schenkungen ist grundsätzlich geeignet, der Kapitalanhäufung über Generationen hinweg entgegenzuwirken und die Chancengerechtigkeit zu fördern (OECD 2021). Zu diesem Zweck gelten in Deutschland progressive Erbschaft- und Schenkungsteuer. Auf Großübertragungen unter Nichtverwandten liegen die Steuersätze bei bis zu 50 Prozent und für Unternehmensvermögen bei maximal 30 Prozent. Weitreichende Ausnahmeregelungen und

Gestaltungsmöglichkeiten für Unternehmensvermögen führen jedoch dazu, dass die Steuereinnahmen insgesamt niedrig ausfallen. Im Jahr 2023 wurden 9,2 Milliarden Euro Erbschaft- und Schenkungsteuern eingenommen. Der Anteil am Gesamtsteueraufkommen liegt bei knapp einem Prozent. Gleichzeitig hat der Staat im selben Jahr aufgrund der Ausnahmen auf knapp 8 Milliarden Euro zugunsten von Unternehmenserb_innen verzichtet.¹ Neben hohen Einnahmeausfällen führen die Steuerprivilegien dazu, dass Erb_innen sehr großer Vermögen deutlich niedrigere Steuersätze zahlen als Erb_innen kleinerer steuerpflichtiger Vermögen, was die Umverteilungswirkung der Steuer stark beeinträchtigt.

Die Steuerprivilegien wurden vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mehrfach als zu weitreichend und somit für verfassungswidrig erklärt – zuletzt im Jahr 2014 (Az. 1 BvL 10/02). In Reaktion auf die Bewertung des Gerichts wurden Anpassungen am Gesetz vorgenommen – zuletzt mit der Reform im Jahr 2016. Das Ausmaß der Steuerbefreiungen und die Gestaltungsanfälligkeit blieben aber weitestgehend bestehen, wie diese Analyse zeigt. Dazu hat insbesondere die Einführung der Steuererlasse im Rahmen der sogenannten Verschonungsbedarfsprüfung in 2016 beigetragen (§ 28a ErbStG), die sehr große Erbschaften und Schenkungen praktisch steuerfrei stellt.

Im Folgenden wird mittels einer Sonderauswertung der Daten zu diesen Steuererlassen der Umfang dieser Steuervergünstigung analysiert.² Dabei wird deutlich, dass für ein gerechtes Steuersystem, das Chancengleichheit fördert und grundgesetzkonform ist, die Verschonungsregel durch Finanzierungshilfen ersetzt werden sollte.

2. Begünstigung von Unternehmensvermögen – Schwachstellen und Reformoptionen

Im Jahr 2009 wurde die Erbschaft- und Schenkungsteuer aufgrund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) von 2006 (Az. 1 BvL 10/02) umfassend reformiert. Weil das Gericht eine Unterbewertung von Grund- und Unternehmensvermögen feststellte, musste der Gesetzgeber neue Bewertungsverfahren entwickeln. Allerdings wurden mit der Reform auch weitreichende Ausnahmen für Unternehmensvermögen eingeführt (§§ 13a und 13b ErbStG), und infolge der Reform sind faktisch die effektiven Steuersätze auf große Vermögen stark gesunken (Bach/Thiemann 2016: 47).

Wenige Jahre später, im Jahr 2014, bewertete das Bundesverfassungsgericht die reformierte Begünstigung erneut als unverhältnismäßig und erklärte die Steuer deshalb für ver-

fassungswidrig. Die Richter_innen kritisierten neben großen Schlupflöchern, dass Erb_innen großer und sehr großer Unternehmen auch ohne Notwendigkeit von der Steuer befreit werden (Az. 1 BvL 21/12).

Mit der letzten Reform im Jahr 2016 wurde eine Obergrenze für die allgemeinen Steuerbefreiungen eingeführt. Übertragungen von bis zu 26 Millionen Euro begünstigten Unternehmensvermögens können steuerfrei bleiben, sofern die Erb_innen das Unternehmen über sieben Jahre weiterführen und die Lohnsumme erhalten. Bei Übertragungen zwischen 26 und 90 Millionen Euro wird Vergünstigung abgeschmolzen. Übertragungen von Unternehmensvermögen über 90 Millionen Euro können schließlich nicht mehr von dieser sogenannten Regelverschonung profitieren. Gleichzeitig wurde aber eine neue Begünstigung für Großvermögen geschaffen: Erb_innen und Beschenkte, die mehr als 26 Millionen Euro Unternehmensvermögen³ erhalten, kann die Steuer auf Antrag erlassen werden. Dafür müssen sie dem Finanzamt nachweisen, dass sie „bedürftig“ sind, das heißt, dass sie kein Vermögen haben, um die Steuer zu zahlen (sogenannte Verschonungsbedarfsprüfung).

Für die Verschonungsbedarfsprüfung wird ausschließlich das sogenannte „verfügbare Vermögen“ herangezogen. Dazu zählt das mit einer Erbschaft oder Schenkung erhaltene sonstige Vermögen sowie das am Übertragungstichtag vorhandene nicht begünstigte Privatvermögen. Wobei jeweils nur 50 Prozent dieser Vermögenswerte angerechnet werden. Das übertragene Betriebsvermögen wird nicht berücksichtigt. Besonders problematisch ist, dass bei der Berechnung ausschließlich auf das Vermögen am Stichtag abgestellt wird. Weder zukünftige Gewinne oder Ausschüttungen noch das vor dem Stichtag vorhandene Vermögen fließen in die Bewertung ein. Dadurch steigt faktisch das durchschnittliche Volumen der Steuererlässe mit wachsendem Unternehmenswert sowohl relativ als auch absolut.

Die Verschonungsbedarfsprüfung eröffnet erhebliche Gestaltungsspielräume. So kann „verfügbares Vermögen“ in „begünstigtes Vermögen“ umstrukturiert oder gezielt an junge Erwachsene übertragen werden, die selbst nicht über ausreichende Mittel zur Begleichung der Erbschaftsteuer verfügen. Eine weitere Möglichkeit zur Steuervermeidung besteht in der Übertragung des Vermögens auf eine privatnützige Familienstiftung. In diesem Fall werden die Erb_innen als Begünstigte der Stiftung eingesetzt und erhalten die Unternehmensgewinne bei Ausschüttung, während die Prüfung der „Bedürftigkeit“ auf Ebene der vermögenslosen Stiftung erfolgt (Jirmann 2023; Steinbrenner et al. 2024; Seer 2021).

¹ Eigene Berechnungen auf Grundlage der Statistik über die Erbschaft- und Schenkungsteuer 2023 sowie der Daten zu den Steuererlassen nach der Verschonungsbedarfsprüfung § 28a ErbStG 2023. Laut Subventionsbericht der Bundesregierung stellen die Steuerbegünstigungen bei der Erbschaftsteuer die größte Steuersubvention dar (BMF 2023). Der Subventionsbericht unterschätzt dabei das Subventionsvolumen mit derzeit 4,5 Milliarden Euro deutlich.

² Das Statistische Bundesamt erstellt jährlich eine Statistik zur Erbschaft- und Schenkungsteuer auf Basis von Daten, die von den Finanzverwaltungen der Länder bereitgestellt werden. Die Daten zu den Steuererlassen der Verschonungsbedarfsprüfung sind dort jedoch nicht enthalten. Eine Sonderauswertung ist eine speziell angeforderte und individuell aufbereitete Analyse der statistischen Daten, die über die regulär veröffentlichten Statistiken hinausgeht.

³ Nach Berücksichtigung des Bewertungsabschlags für Familienunternehmen gemäß § 13a Abs. 9 ErbStG. Für Familienunternehmen kann ein Bewertungsabschlag von bis zu 30 Prozent gewährt werden. In diesen Fällen kann bei einem Erwerb von bis zu 37,14 Milliarden Euro die volle Regel- bzw. Optionsverschonung genutzt werden.

Auch eine aktuelle Studie des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) im Auftrag der Stiftung Familienunternehmen kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Gestaltungsmöglichkeiten „nach wie vor das Potenzial für Übertragungen zu sehr niedrigen Steuersätzen“ besteht. Die Autor_innen regen schließlich sogar an, über Reformen nachzudenken (Steinbrenner et al. 2024).⁴

Umgehung der Schenkungsteuer – ein Beispiel

Box 1

Ein Sohn erhält vom Vater Aktienpakete an einer AG im Wert von rund 1 Milliarde Euro als Schenkung. Kurz vor dieser Schenkung investierte er einen großen Teil seines vorhandenen Vermögens von etwa 300 Millionen Euro in den Kauf weiterer Anteile an der AG. Da dieses Vermögen zum Zeitpunkt der Schenkung somit bereits begünstigtes Unternehmensvermögen ist, wird es bei der Verschonungsbedarfsprüfung nicht als verfügbares Vermögen angerechnet. Dadurch könnten die festgesetzten Steuern von 300 Millionen Euro erlassen werden.

Gesamtwirtschaftlich ist die Steuerbefreiung von Unternehmensvermögen ohnehin nicht zu rechtfertigen und kann sogar nachteilig sein. Unternehmenserb_innen profitieren von Steuersubventionen, unabhängig von ihren unternehmerischen Fähigkeiten, während innovative Unternehmer_innen, die nicht erben, benachteiligt werden. Die pauschalen Subventionen können zudem zu Lock-in-Effekten bei Investitionen, Beschäftigung, Management und Governance führen und notwendige Veränderungen in den Unternehmen und damit den gesamtwirtschaftlichen Strukturwandel bremsen. Statt dem eigentlichen Ziel der Subventionen, Arbeitsplätze und Investitionen langfristig zu sichern, könnten sie dadurch im Gegenteil sogar gefährdet werden (Wissenschaftlicher Beirat beim BMF 2012; Grossmann/Strulik 2010; OECD 2021; Thiemann et al. 2021).

Die Steuerausnahmen sollten deshalb weitestgehend zurückgeführt werden. Hinsichtlich möglicher Liquiditäts- und Finanzierungsprobleme für Unternehmen bei der Nachfolge durch die Erbschaftsteuer findet sich in der Literatur allenfalls gemischte Evidenz (Wissenschaftlicher Beirat beim BMF 2012: 28; Steinbrenner 2024: 12). Durch eine Verteilung der Steuerbeträge über lange Zeiträume können diese Risiken aber stark abgemildert werden. Die Steuersubventionen sollten also durch langfristige Finanzierungshilfen (Stundung, Verrentung) ersetzt werden. Für den Fall, dass eine Steuerschuld die Selbstfinanzierungsmöglichkeiten der Unternehmen zu stark belastet beziehungsweise darin weiter-

hin eine Gefahr für den Bestand von Familienunternehmen gesehen wird, könnte schließlich die Möglichkeit einer stillen Beteiligung des Staates geschaffen werden (Vergleiche hierzu Bach 2022).

3. Steuererlasse: Kaum Steuern auf Großübertragungen

Die neue Form des Steuererlasses erging erstmals im Jahr 2021.⁵ Seitdem nimmt das Erlassvolumen jedes Jahr deutlich zu. 2021 wurden in zehn Fällen insgesamt knapp 0,5 Milliarden Euro Steuern erlassen. Im Jahr 2022 waren es bereits 24 Fälle und ein Steuererlass von 1,5 Milliarden Euro, und im Jahr 2023 wurde in 26 Fällen ein Steuererlass von insgesamt 2,1 Milliarden Euro gewährt.⁶ Weil die Verschonungsbedarfsprüfung erst 2016 eingeführt wurde und die Bearbeitung der Steuerfälle bei den Finanzämtern vier Jahre und länger dauern kann, dürfte sich das gesamte Ausmaß erst in den kommenden Jahren zeigen.

In den insgesamt 60 Steuerfällen mit Verschonungsbedarfsprüfung wurden Vermögen in Höhe von insgesamt 12,7 Milliarden Euro übertragen. Auf diese Vermögen wurden zunächst Steuern in Höhe von 4,4 Milliarden Euro festgesetzt, wovon jedoch aufgrund der Verschonungsbedarfsprüfung 4 Milliarden Euro wieder erlassen wurden. Dadurch lag der effektive Steuersatz im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2023 bei 2,9 Prozent. Am geringsten war die Besteuerung im Jahr 2023. Auf Übertragungen von 6,3 Milliarden Euro wurden nur 0,1 Prozent Steuern gezahlt (siehe Tabelle 1). Zum Vergleich: Auf kleinere steuerpflichtige Erbschaften und Schenkungen werden im Schnitt neun Prozent Steuern fällig (siehe Tabelle 3).

Die vorliegende Sonderauswertung der 60 Steuerfälle analysiert, wer von den Steuererlassen profitiert. Dabei zeigt sich, dass Frauen und Männer bis 2023 gleichermaßen vom Verschonungsregime profitiert haben. Zudem verdeutlicht sie, dass durch die Nutzung von Familienstiftungen die Erbschaft- und Schenkungsteuer nahezu vollständig vermieden werden kann; außerdem, dass kein Steuererlass in Ostdeutschland ergangen ist (siehe Tabelle 2).

a) Ost- und Westdeutschland – nur Westdeutschland profitiert von Steuererlassen

Im Hinblick auf die Vermögensverteilung besteht auch fast 35 Jahre nach der Wiedervereinigung ein großes Ost-West-Gefälle. Laut Bundesbank lag das Medianvermögen der Haushalte in Ostdeutschland zuletzt bei rund 43.500 Euro

⁴ Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass Unternehmensübergänge im Erbfall in Deutschland im internationalen Vergleich besonders hoch besteuert werden. Dies trifft jedoch nur zu, weil eine „unvorbereitete Erbschaft“ unterstellt wird, bei der Steuererlassmöglichkeiten kaum oder gar nicht genutzt und umfangreiche Gestaltungsmöglichkeiten nicht ausgeschöpft werden.

⁵ Im Jahr 2020 gab es bereits mindestens einen Steuerfall mit Verschonungsbedarfsprüfung, der jedoch aufgrund des Steuergeheimnisses nicht veröffentlicht wird. Die Finanzverwaltung verzichtet auf die Veröffentlichung von Steuerfällen immer dann, wenn Rückschlüsse auf einzelne Steuerpflichtige möglich wären.

⁶ Die Fälle der Jahre 2021 und 2022 wurden vom Statistischen Bundesamt nur auf Anfrage herausgegeben. Im Jahr 2023 wurden die Fälle erstmals veröffentlicht: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Weitere-Steuern/Tabellen/erbschaftsteuer-steuererlasse-verschonungsbedarfsprüfung.html> (26.2.2025).

*Kaum Steuern auf Großübertragungen**

Steuererlasse nach § 28a ErbStG 2021–2023** und verbleibende Steuern

	Anzahl ¹	Gesamtwert der Erwerbe vor Abzug	Steuerfestsetzung	festgesetzte Steuer auf das nach § 28a ErbStG begünstigte Vermögen	Steuererlass	verbleibende Steuer auf Gesamterwerb	durchschnittlicher Steuersatz insgesamt
		1.000 EUR	1.000 EUR	1.000 EUR	1.000 EUR	1.000 EUR	
2021	10	1.227.950	479.607	474.431	450.082	29.525	2,40 %
2022	24	5.229.400	1.756.475	1.679.469	1.427.296	329.179	6,29 %
2023	26	6.276.961	2.134.609	2.132.877	2.126.595	8.014	0,13 %
insgesamt	60	12.734.311	4.370.691	4.286.777	4.003.973	366.718	2,88 %

* Übertragungen von mehr als 26 Millionen Euro begünstigten Unternehmensvermögens, für die ein Steuererlass nach § 28a ErbStG erteilt wurde.

** Das Jahr des Bescheids muss nicht dem Jahr der Erstfestsetzung des steuerpflichtigen Erwerbs entsprechen.

¹ Erstmalige Anträge auf Verschonungsbedarfsprüfungen einschließlich Stiftungen.

Quelle: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage, Drucksache 20/14576 (Deutscher Bundestag 2025), eigene Berechnungen.

Der Osten geht leer aus, und privatnützige Stiftungen zahlen kaum Steuern

Sonderauswertungen zu Steuererlassen nach § 28a Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz 2021–2023**

	Anzahl ¹	Steuer auf begünstigtes Vermögen	Steuererlass	Anteil Steuererlass	verbleibende Steuer auf begünstigtes Vermögen
		1.000 EUR	1.000 EUR		1.000 EUR
männlich	20	1.289.654	1.172.916	90,95 %	116.738
weiblich	16	1.495.406	1.330.400	88,97 %	165.007
Sonstige ²	24	1.501.716	1.500.657	99,93 %	1.059
davon Stiftungen	5	173.075	172.868	99,88 %	207
insgesamt	60	4.286.776	4.003.973	93,40 %	282.803
davon neue Länder	–				
davon altes Bundesgebiet und Berlin	60	4.286.776	4.003.973		282.803

* Das Jahr des Bescheids muss nicht dem Jahr der Erstfestsetzung des steuerpflichtigen Erwerbs entsprechen.

¹ Erstmalige Anträge auf Verschonungsbedarfsprüfungen einschließlich Stiftungen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Auswertung zur Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2021–2023.

² Der Anrede im Erlassantrag kann das Geschlecht nicht entnommen werden.

und im Westen bei etwa 128.000 Euro (Bundesbank 2024). Das schlägt sich auch bei Erbschaften und Schenkungen nieder. Menschen in den neuen Bundesländern erhalten nicht nur seltener Transfers, sie erhalten auch deutlich kleinere Summen und insbesondere deutlich weniger Unternehmensvermögen (Jirmann 2022).

Die Sonderauswertung der 60 Fälle mit einer Verschonungsbedarfsprüfung ergab, dass bisher ausschließlich Menschen in Westdeutschland⁷ von der Möglichkeit des Steuererlasses profitierten. Das dürfte darauf zurückzuführen sein, dass in Ostdeutschland schlicht kein Unternehmensvermögen oberhalb der Grenze für die Regelverschonung übertragen wurde.

b) Geschlecht – ausgewogenes Verhältnis, aber geringe Evidenz

Die wenigen existierenden geschlechterdifferenzierten Auswertungen zur Verteilung von Vermögen zeigen, dass Frauen über erheblich weniger Nettovermögen verfügen als Männer. Laut der umfangreichsten geschlechterdifferenzierten Haushaltsbefragung des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) halten Frauen etwa 40 Prozent weniger Vermögen. Der Gender Wealth Gap resultiert dabei hauptsächlich aus dem erheblichen Vermögensunterschied innerhalb des reichsten ein Prozent der Bevölkerung (Bartels et al. 2023). So zeigt eine Analyse der Milliardenver-

⁷ Berlin wird Westdeutschland zugeordnet.

mögen in Deutschland, dass diese zu 71 Prozent Männern gehören (Jirmann 2025).

Auch von sehr großen Erbschaften und Schenkungen zwischen den Generationen profitieren Frauen weniger. Insbesondere erhalten sie laut administrativer Steuerdaten im Durchschnitt deutlich weniger steuerlich begünstigtes Unternehmensvermögen (Jirmann 2022).

Die vorliegende Sonderauswertung zu den 60 Steuerfällen mit einer Verschonungsbedarfsprüfung findet allerdings im Hinblick auf die Geschlechter ein ausgewogenes Verhältnis. Zwar haben Frauen in den ihnen zuordenbaren Fällen zahlenmäßig weniger Erlasse erhalten als Männer (16 zu 20), allerdings bekamen sie mit 54 Prozent etwas mehr als die Hälfte des Erlassvolumens.⁸

Es bleibt unklar, inwiefern diese spezifische Gruppe der 60 Steuerfälle repräsentativ für die allgemeine Vermögensverteilung oder Erbschaftsstrukturen ist. Aufgrund der begrenzten Fallzahl lassen sich nur eingeschränkt allgemeingültige Aussagen ableiten.

Zudem umfassen die untersuchten 60 Steuerfälle sowohl transgenerationale Erbschaften und Schenkungen als auch Vermögensübertragungen innerhalb einer Generation – beispielsweise vom früher verstorbenen Ehemann auf die Ehefrau. Da Frauen etwas mehr als die Hälfte der Bevölkerung ausmachen und eine höhere Lebenserwartung haben, sind sie in älteren Altersgruppen stärker vertreten und erben häufiger am Lebensende (Bartels et al. 2023). Wer jedoch erst am Lebensende erbt, kann sein Vermögen deutlich weniger nutzen. Daher konzentrieren sich geschlechterdifferenzierte Analysen üblicherweise auf transgenerationale Vermögensübertragungen (siehe Jirmann 2022; Bach/Merz 2016).

c) Privatnützige Familienstiftungen – Vehikel zur steuerfreien Weitergabe von hohem Vermögen

Während gemeinnützige Stiftungen von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit sind, unterliegen privatnützige Stiftungen grundsätzlich der Steuerpflicht.⁹ Privatnützige Stiftungen sind in Deutschland in der Regel Familienstiftungen.¹⁰ Diese verfolgen Ziele, die im Interesse einer oder mehrerer Familien liegen, insbesondere die finanzielle Absicherung der Nachkommen über Generationen hinweg. Die Zahl der Neugründungen ist in den vergangenen Jahren überdurchschnittlich angestiegen (Bundesverband Deutscher Stiftungen 2024).

Die Erb_innen erhalten dabei das Vermögen nicht direkt, sondern werden als sogenannte Begünstigte der Familienstiftung eingesetzt. Als solche profitieren sie von den Ausschüttungen aus dem Stiftungsvermögen bzw. den erzielten Gewinnen aus Unternehmensanteilen, die der Stiftung gehören.

Zwar genießt die Familienstiftung keine allgemeine erbschaftsteuerliche Befreiung, jedoch gelten die gleichen Ausnahmeregelungen wie für natürliche Personen (§§ 13a–b, 28a ErbStG).¹¹ Somit kann die Stiftung auch einen Steuererlass nach der Verschonungsbedarfsprüfung erhalten. Das Vehikel der Familienstiftung eignet sich daher in besonderem Maß für die Vermeidung der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Damit der Erlass der Erbschaftsteuer (bzw. die sogenannte Erbersatzsteuer¹²) gewährt wird, müssen nicht die Begünstigten ihre Vermögensverhältnisse offenlegen und nachweisen, dass sie „bedürftig“ sind, sondern die Stiftung selbst. Wird die Stiftung nicht mit Vermögen ausgestattet, muss sie dies auch nicht aufwenden, um die Steuer zu zahlen.

Die Sonderauswertung zeigt: Durch die Verschonungsbedarfsprüfung lassen sich bei privatnützigen Stiftungen die Steuern fast vollständig vermeiden (99,9 Prozent). Von 2021 bis 2023 erhielten fünf Stiftungen einen Erlass der Steuer. Das Erlassvolumen ist bis Ende 2023 zwar noch vergleichsweise gering, allerdings nimmt die Zahl der Neugründungen privatnütziger Familienstiftungen derzeit stark zu (Bundesverband Deutscher Stiftungen 2024). Daher wird sich das tatsächliche Ausmaß der Verschonung im Zusammenhang mit Stiftungen erst in den kommenden Jahren zeigen.

4. Steuererlasse machen Erbschaftsteuer regressiv und öffentliche Daten nutzlos

Ein Blick in die aktuelle Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2023 suggeriert, dass die vergangene Reform zu steigenden Steuern auf großen Erbvermögen geführt hat. Demnach steigen die tatsächlichen Steuersätze progressiv auf zwölf Prozent bei Großübertragungen von über 20 Millionen Euro. Allerdings sind die Daten der Statistik irreführend, denn sie weisen nur die festgesetzte Steuer aus, lassen aber den nachträglichen Steuererlass im Rahmen der Verschonungsbedarfsprüfung unberücksichtigt. Die tatsächlichen Steuersätze liegen somit deutlich niedriger als in der Statistik ausgewiesen, was die Aussagekraft der Daten erheblich einschränkt. In der Steuerstatistik sollte hierzu ein Verweis erfolgen.

⁸ Bei rund einem Drittel der erfassten Fälle und Vermögenswerte konnte die Finanzverwaltung kein Geschlecht zuordnen.

⁹ Die Familienstiftung ist erbersatzsteuerpflichtig, wenn nach ihrer Satzung der/die Stifter_in, seine/ihre Angehörigen und deren Abkömmlinge zu mehr als der Hälfte bezugs- oder anfallsberechtigt sind oder die Destinatäre zu mehr als einem Viertel bezugs- oder anfallsberechtigt sind und zusätzliche Merkmale ein „wesentliches Familieninteresse“ belegen (R E 1.2 Abs. 2 S. 4 u. 5 ErbStR).

¹⁰ Nach Auskunft Bundesverband Deutscher Stiftung lag im Jahr 2022 der Anteil der neu errichteten privatnützigen Stiftungen, die keine Familienstiftung waren, bei unter einem Prozent.

¹¹ Da die Familienstiftung eine unsterbliche juristische Person ist, hat der Gesetzgeber sie aus Gleichheitsgründen der sogenannten Erbersatzsteuer unterworfen. Alle 30 Jahre wird ein Erbfall fingiert – nach Ablauf dieser Zeit muss die Stiftung auf ihr Vermögen die Erbersatzsteuer zahlen.

¹² Da eine Stiftung nicht „sterben“ kann, die Begünstigten aber wechseln, würde ohne eine ergänzende Regelung das Vermögen nach Übertragung auf die Stiftung der Erbschaftsteuer entzogen. Um diesen Umstand auszugleichen, fällt bei Familienstiftungen alle 30 Jahre eine sogenannte Erbersatzsteuer an. Dabei wird ein Erbfall simuliert, und auf das Vermögen der Stiftung wird eine Erbersatzsteuer erhoben, als würde das gesamte Vermögen an zwei Kinder übertragen.

Wie hoch die effektiven Steuersätze im Jahr 2023 auf sämtliche Großübertragungen – also nicht nur auf jene, bei denen ein Steuererlass gewährt wurde – tatsächlich waren, lässt sich anhand der Daten zu den Steuererlassen nur näherungsweise ermitteln. Das liegt daran, dass zwischen der Steuerfestsetzung eines bestimmten Jahres, die in der Statistik ausgewiesen wird, und den Steuererlassen desselben Jahres nicht zwangsläufig zeitlicher Gleichlauf besteht. Auch das Statistische Bundesamt hat keine Informationen darüber, auf welches Festsetzungsjahr sich ein Steuererlass bezieht.

So können beispielsweise die 26 Fälle, in denen 2023 ein Erlass ergangen ist, auch Fälle betreffen, die bereits in den Vorjahren festgesetzt wurden und entsprechend in der Statistik dieser Jahre aufgeführt sind. Zudem können Steuern, die im Jahr 2023 festgesetzt wurden, noch nach Ablauf des Jahres erlassen werden.

Unterstellt man, dass die Steuerfestsetzung und der Erlass im gleichen Jahr erfolgen, zeigt sich, dass die Reform nicht zu nennenswert höheren Steuersätzen auf Großvermögen geführt hat und die Steuer nach wie vor regressiv ist. Zieht man den Steuererlass von 2,1 Milliarden Euro aus dem Jahr 2023 von den offiziell laut Statistik festgesetzten Steuern ab, ergibt sich für Großübertragungen (über 20 Millionen Euro) ein tatsächlicher Steuersatz von etwa 4,7 Prozent. Für kleinere Vermögen liegt er im Durchschnitt doppelt so hoch. Zum Vergleich, im Jahr 2013, ein Jahr vor dem letzten Urteil des BVerfG, dass die Steuerausnahmen als zu weitreichend bewertet, lag der effektive Steuersatz auf Großübertragungen bei rund drei Prozent (hierzu im Detail: Jirmann 2024). Die Erbschaft- und Schenkungsteuer mit Verschonungsbedarfsprüfung ist somit nicht nur regressiv, sondern möglicherweise auch nicht mit der Verfassung vereinbar. Es besteht dringender Handlungsbedarf.

Vermögen über 20 Millionen Euro zahlen 4,7 Prozent Steuern, kleinere Übertragungen 9 Prozent durchschnittliche Steuersätze nach Vermögenshöhe in 2023

Tabelle 3

Wert der Erwerbe vor Abzug in EUR	vererbtes Vermögen in Mrd. EUR	Erbschaftsteuer in Mrd. EUR	Steuersatz Erbe	verschenktes Vermögen in Mrd. EUR	Schenkungssteuer in Mrd. EUR	Steuersatz Schenkung	Steuersatz gesamt
0–200.000	6,77	0,96	14,2 %	2,54	0,17	6,9 %	12,1 %
200.000–300.000	3,25	0,47	14,4 %	2,14	0,09	4,0 %	10,3 %
300.000–500.000	7,32	0,69	9,4 %	5,75	0,13	2,2 %	6,2 %
500.000–2,5 Mio.	25,78	2,65	10,3 %	16,02	0,73	4,6 %	8,1 %
2,5–5 Mio.	5,27	0,75	14,2 %	3,67	0,25	6,8 %	11,2 %
5–10 Mio.	3,96	0,61	15,4 %	3,63	0,22	6,2 %	11,0 %
10–20 Mio.	2,69	0,44	16,3 %	3,61	0,16	4,4 %	9,5 %
Gesamt	55,03	6,57	11,9 %	37,36	1,75	4,7 %	9,0 %
über 20 Mio. vor Erlassen*	6,15	1,16	18,8 %	22,98	2,34	10,2 %	12,0 %
über 20 Mio. nach Erlassen**	6,15			22,98			~4,7 %

* Ohne Berücksichtigung der nachträglichen Steuererlasse.

** Nach Abzug der in 2023 erlassenen Steuern. Da die Daten der Sonderauswertung die erlassenen Steuern nicht separat für Erbschaften und Schenkungen ausweisen, können die Daten nur aggregiert dargestellt werden.

Quelle: Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2023 sowie Steuererlasse nach der Verschonungsbedarfsprüfung laut Destatis in 2023, eigene Berechnungen.

5. Fazit: Steuervergünstigungen durch Finanzierungshilfen ersetzen

Jährlich werden in Deutschland zwischen 300 und 400 Milliarden Euro an die nächste Generation verschenkt oder vererbt. Dabei werden die Erbschaften und Schenkungen sehr ungleich in der Gesellschaft verteilt. Die reichsten zehn Prozent erhalten etwa die Hälfte des weitergereichten Vermögens, während der ärmere Teil der Bevölkerung weitgehend leer ausgeht. Die Erbvermögen dominieren zunehmend das Gesamtvermögen, und Deutschland entwickelt sich damit immer mehr von einer Leistungs- zu einer Erbesgesellschaft.

Eine effektive Steuer auf Erbschaften und Schenkungen kann helfen, die Konzentration von Vermögen über Generationen hinweg zu begrenzen und die Chancengerechtigkeit zu fördern (OECD 2021). Allerdings ist hierzu eine Erbschaft- und Schenkungsteuer notwendig, die auch große Vermögen erfasst. Laut Gesetz steigen die Steuersätze abhängig vom Verwandtschaftsgrad und der Höhe der Übertragung progressiv – auf bis zu 50 Prozent für allgemeines Vermögen und 30 Prozent für Unternehmensvermögen.

Die Sonderauswertung der Steuererlasse zeigt jedoch, dass die Erbschaftsteuer faktisch regressiv ist – mit steigendem

Wert der Übertragung der Steuersatz also sinkt. Begründet ist dies vor allem in weitreichenden Ausnahmeregelungen und Gestaltungsmöglichkeiten für Unternehmensvermögen – insbesondere die 2016 eingeführte Verschonungsbedarfsprüfung für Vermögen über 26 Millionen Euro. Die Sonderauswertung aller bis Ende 2023 ergangenen Steuererlasse zeigt, dass auf die Multimillionen- und Milliardenübertragungen im Durchschnitt nur 2,9 Prozent Steuern gezahlt wurden (siehe Tabelle 1). Kleinere steuerpflichtige Erbschaften und Schenkungen wurden hingegen im Durchschnitt mit rund neun Prozent besteuert (siehe Tabelle 3). Wird zur Vermögensübertragung das Vehikel einer privatnützigen Familienstiftung genutzt, fallen auf sehr große Schenkungen und Erbschaften nahezu keine Steuern an. Die Verschonungsbedarfsprüfung ermöglicht somit, sehr große Vermögen weitgehend steuerfrei zu übertragen. Wobei, wie die Auswertung zeigt, bisher ausschließlich Menschen in Westdeutschland von der Möglichkeit des Steuererlasses profitierten.

Da bei großen Übertragungen vor allem Unternehmensvermögen weitergegeben wird, das Unternehmensvermögen das Vermögensportfolio der reichsten Haushalte dominiert und die Erbschaft- und Schenkungsteuer ausgerechnet diese Vermögensart großzügig von der Steuer ausnimmt, wirkt sie regressiv. Statt die Chancengerechtigkeit zu stärken und der Vermögensungleichheit entgegenzuwirken, fördert die Erbschaft- und Schenkungsteuer den Status quo der Besitzverhältnisse und verschenkt ihr Einnahme- und Umverteilungspotenzial.

Das BVerfG beschäftigt sich aktuell erneut mit den Steuer ausnahmen für Unternehmensvermögen (Az 1 BvR 804/22). Es ist nicht unwahrscheinlich, dass das Gericht zum wiederholten Male einen Auftrag zur Reform der Steuer erteilt. Unabhängig von der verfassungsrechtlichen Bewertung des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts gibt es verteilungspolitische Argumente für eine Reform: Sie könnte der im internationalen Vergleich hohen Vermögenskonzentration in Deutschland entgegenwirken und das Aufkommen der ohnehin niedrigen vermögensbezogenen Steuern stärken. Die Einnahmen aus der Steuer könnten sich durch die Beseitigung der Ausnahmen für Unternehmensvermögen langfristig verdoppeln. Hinzu kommt, dass auch aus gesamtwirtschaftlicher Perspektive die Steuerprivilegien nicht vorteilhaft sind.

Deutschland braucht eine gerechte Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen. Dazu muss die Steuer allerdings progressiv ausgestaltet sein. Um dies zu ermöglichen, muss, wie gezeigt, die Verschonungsregel durch Finanzierungshilfen (Stundung, Verrentung, stille Beteiligung des Staates) ersetzt werden. Eine solche Reform ermöglicht dezidiert die Weiterführung von Unternehmen. Sie setzt zugleich Anreize für strukturelle Reformen und Investitionen in die Zukunft. Mit der Ersetzung der Verschonungsregel durch Finanzierungshilfen werden also Arbeitsplätze nicht gefährdet.

Literatur

Alvaredo, F.; Garbinti, B.; Piketty, T. 2017: On the Share of Inheritance in Aggregate Wealth: Europe and the USA, 1900–2010, <http://www.piketty.pse.ens.fr/files/AlvaredoGarbintiPiketty2017.pdf> (6.9.2024).

Bach S. 2022: Erbschaftsteuer: Privilegien abschaffen, <https://www.fes.de/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=80210&token=0ffe8a620d49361f21e14d6e46941e53b99173ce> (6.9.2024).

Bach, S.; Thiemann, A. 2016: Hohe Erbschaftswelle, niedriges Erbschaftsteueraufkommen, in: DIW Wochenbericht 4 (2016), S. 63–71.

Baresel, K.; Eulitz, H.; Fachinger, U.; Grabka, M.; Halbmeier, C.; Künemund, H.; Alcántara, A. L.; Vogel, C. 2021: Hälfte aller Erbschaften und Schenkungen geht an die reichsten zehn Prozent aller Begünstigten, https://www.diw.de/de/zhw_01.c.809832.de/publikationen/wochenberichte/2021_05_1/haelfte_aller_erbschaften_und_schenkungen_geht_an_die_reichsten_zehn_prozent_aller_beguenstigten.html (9.2.2025).

Bartels, C.; Sierminska, E.; Schröder C. 2023: Wealth Creators or Inheritors? Unpacking the Gender Wealth Gap From Bottom to Top and Young to Old, https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=4422891 (6.9.2024).

BMF (Bundesministerium der Finanzen) 2023: 29. Subventionsbericht der Bundesregierung, https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/29-subventionsbericht.pdf (6.9.2024).

Bundesbank 2024: Distributional Wealth Accounts: Zeitnahe Daten zur Vermögensverteilung der privaten Haushalte, Monatsbericht April 2024, <https://publikationen.bundesbank.de/publikationen-de/berichte-studien/monatsberichte/distributional-wealth-accounts-zeitnahe-daten-zur-vermoegensverteilung-der-privaten-haushalte-928520?article=distributional-wealth-accounts-zeitnahe-daten-zur-vermoegensverteilung-der-privaten-haushalte-928520> (6.9.2024).

Bundesverband Deutscher Stiftungen 2024: Bundesverband veröffentlicht Jahreszahlen 2023: Beliebtheit des Stiftens ungebrochen, <https://www.stiftungen.org/aktuelles/pressemitteilungen/mitteilung/bundesverband-veroeffentlicht-jahreszahlen-2023-beliebtheit-des-stiftens-ungebrochen-13483.html> (6.9.2024).

Deutscher Bundestag 2025: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Janine Wissler, Dr. Gesine Löttsch, Christian Görke, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke, Drucksache 20/14576, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/148/2014895.pdf> (26.2.2025).

Deutscher Bundestag 2021: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage von Abgeordneten und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drs. 19/18127, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/181/1918127.pdf> (6.9.2024).

Jirmann, J. 2025: Männer, Milliarden, Macht: Wie die fehlende Besteuerung von Vermögen Geschlechterungleichheit zementiert, https://www.netzwerk-steuergerechtigkeit.de/wp-content/uploads/2025/03/Gender_Tax.pdf (6.3.2025).

Jirmann, J. 2024: Erneut Steuererlasse in Milliardenhöhe für Erben von Großvermögen, <https://www.netzwerk-steuergerechtigkeit.de/erneut-steuererlasse-in-milliardenhoehe-fuer-erben-von-grossvermoegen/> (6.9.2024).

Jirmann, J. 2023: Amicus Curiae: Stellungnahme an das Bundesverfassungsgericht im Rahmen der Verfassungsbeschwerde unmittelbar gegen den Beschluss des BFH v. 17.01.22 – II B 49/21 – das Urteil des FG Münster v. 06.05.21 – 3 K 3532/19 Erb- und den Erbschaftsteuerbescheid des Finanzamts Detmold in der Fassung der Einspruchsentscheidung v. 24.10.2019 – sowie mittelbar gegen das Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetz (ErbStG) 2016, <https://www.netzwerk-steuergerechtigkeit.de/wp-content/uploads/2023/06/Stellungnahme-BVerfG-finale-Version-2.pdf> (6.9.2024).

Jirmann, J. 2022: Steuerprivilegien bei Erbschaften und Schenkungen: Auswirkungen auf die Verteilungsgerechtigkeit in Deutschland, <https://library.fes.de/pdf-files/a-p-b/19775.pdf> (6.9.2024).

Nekoei, A.; Seim, D. 2023: How Do Inheritances Shape Wealth Inequality? Theory and Evidence from Sweden, in: Review of Economic Studies 90 (1), S. 463–498.

Steinbrenner, D.; Weck, S.; Zental, J. 2024: Erbschaftsteuer im internationalen Vergleich: Sonderstudie zum Länderindex Familienunternehmen, https://www.familienunternehmen.de/media/pages/publikationen/erbschaftsteuer-im-internationalen-vergleich/f1b9e70af7-1725365404/erbschaftsteuer-im-internationalen-vergleich_studie_stiftung-familienunternehmen.pdf (6.9.2024).

OECD 2021: Inheritance Taxation in OECD Countries, in: OECD Tax Policy Studies 28, OECD Publishing Paris.

Schröder, C.; Bartels, C.; Göbler, K.; Grabka, M. M.; König, J. 2020: MillionärInnen unter dem Mikroskop: Datenlücke bei sehr hohen Vermögen geschlossen – Konzentration höher als bisher ausgewiesen, in: DIW Wochenbericht 29 (2020), S. 512–521.

Seer, R. 2021: Erbschaftsteuerliche Behandlung des Unternehmens- (anteils-)erwerbs – nach wie vor ein Fall für das BVerfG, in: StuW 2 (2021), S. 1–130.

Tiefensee, A.; Grabka, M. 2017: Das Erbvolumen in Deutschland dürfte um gut ein Viertel größer sein als bisher angenommen, in: DIW Wochenbericht 27 (2017).

Wissenschaftlicher Beirat beim BMF 2012: Die Begünstigung des Unternehmensvermögens in der Erbschaftsteuer, Gutachten 01/2012, www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Ministerium/Geschaefsbereich/Wissenschaftlicher_Beirat/Gutachten_und_Stellungnahmen/Ausgewaehlte_Texte/02-03-2012-ErbSt-anl.pdf?blob=publicationFile&v=3 (6.9.2024).

Über die Autorin

Julia Jirmann betreut beim Netzwerk Steuergerechtigkeit e.V. die Bereiche Erbschaft- & Vermögen- sowie Einkommensteuer. Sie ist zudem in der Kommission „Soziale Sicherung & Familienlastenausgleich“ des Deutschen Juristinnenbunds e.V. Zuvor war sie in der Beratungsgesellschaft KPMG AG im Bereich International Tax tätig sowie für den Bund der Steuerzahler. Julia Jirmann studierte Betriebs- und Volkswirtschaft (M.Sc.) an der Universität Leipzig sowie Wirtschaftsrecht (LL.M.) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

Impressum

Herausgeberin

Friedrich-Ebert-Stiftung e.V.
Godesberger Allee 149
53175 Bonn
info@fes.de

Herausgebende Abteilung

Abteilung Analyse, Planung und Beratung

Kontakt

René Bormann
Rene.Bormann@fes.de

Bildnachweis

Seite 1 oben: picture alliance / ZB | Jens Kalaene

Die in dieser Publikation zum Ausdruck gebrachten Ansichten sind nicht notwendigerweise die der Friedrich-Ebert-Stiftung e.V. (FES). Eine gewerbliche Nutzung der von der FES herausgegebenen Medien ist ohne schriftliche Zustimmung durch die FES nicht gestattet. Publikationen der FES dürfen nicht für Wahlkampfzwecke verwendet werden.

März 2025
© Friedrich-Ebert-Stiftung e.V.

ISBN 978-3-98628-703-0

Weitere Publikationen der Friedrich-Ebert-Stiftung finden Sie hier:
➔ www.fes.de/publikationen

